

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Nitrat-RL
2. Vorgaben der neuen Dünge- und Anlagenverordnung
3. Sachstand Hessische Landesverordnung § 13 DüV

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Nitrat-RL

Qualitative Anforderungen der WRRL - Grundwasser

**Erreichung eines guten chemischen Zustands
bis zum Jahr 2027**

d. h. : alle Grundwasserkörper < 50 mg/l Nitrat

Daraus folgten als erste Schritte in den Jahren 2009 bis 2015:

- **Bestandsaufnahme**
- **Bewertung**
- **Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung**

Anforderungen der Nitratrichtlinie

Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

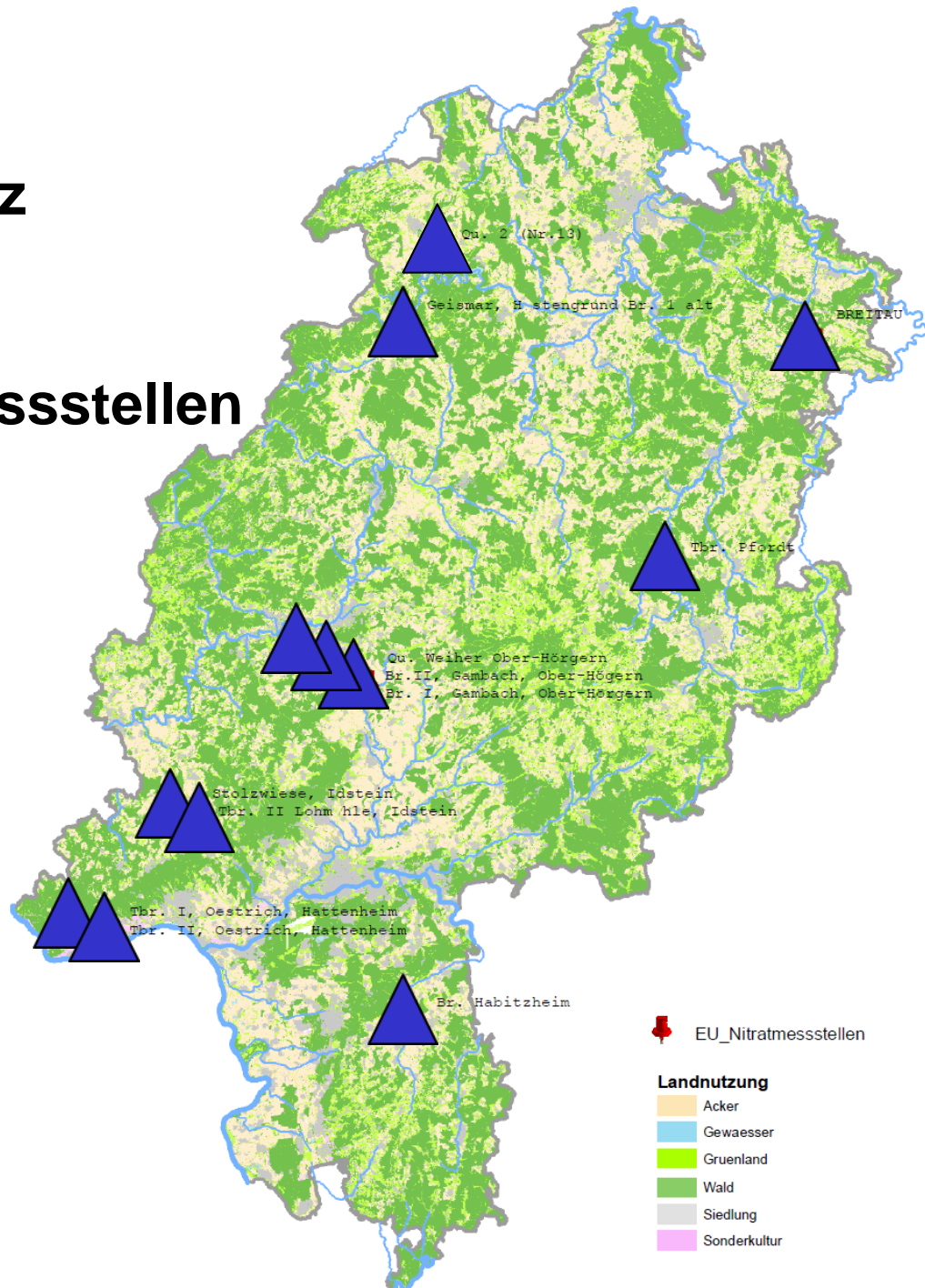
- **Ausweisung von gefährdeten Gebieten mit Aktionsprogrammen oder flächendeckende Durchführung des Aktionsprogrammes DEUTSCHLAND !!**
- **Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis und Bereitstellung von Informationen für die Betriebe (Beratungsansatz) flächendeckend!**

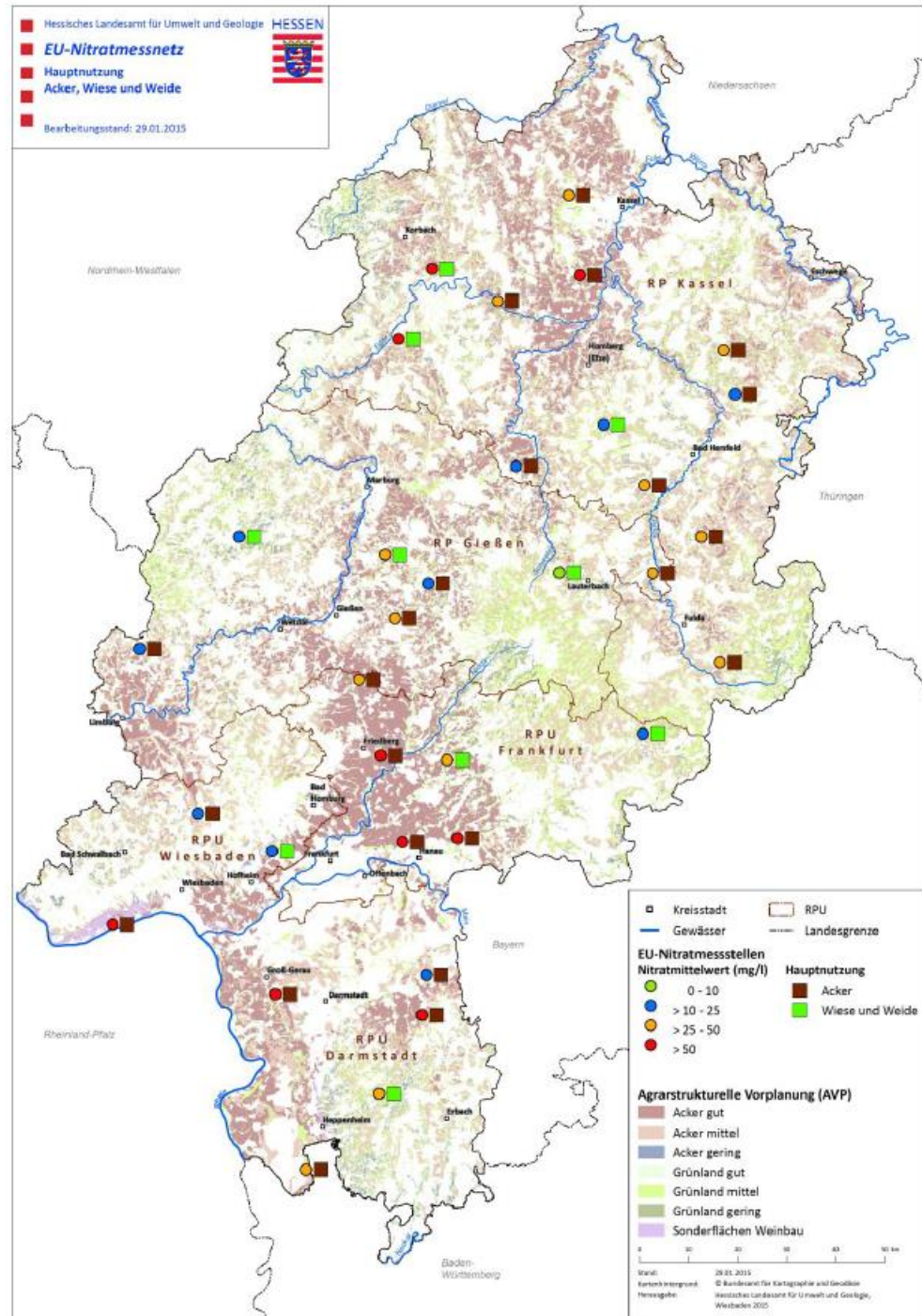
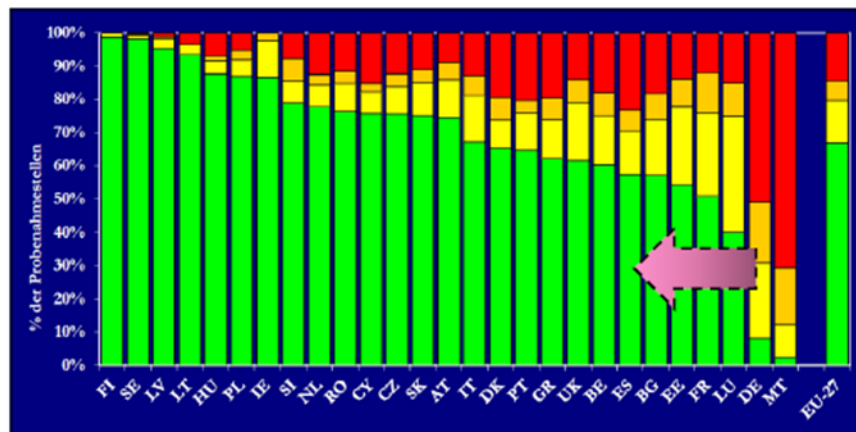
Positionen und Forderungen der Europäischen Kommission bei der Umsetzung von Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie

- ***Besorgnis über die Entwicklung der Wasserqualität in Deutschland***
- ***Deutschland setzt die Nitratrichtlinie nicht sachgerecht um***
- ***Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden nicht in angemessenem Zeitrahmen erreicht***
- ***Deutliche Verbesserung der derzeit geltenden Maßnahmen sind erforderlich***
- ***Besorgnis über den zunehmenden Trend zum Anbau von Pflanzen für Energiezwecke***

Belastungsmessnetz Nitratrichtlinie

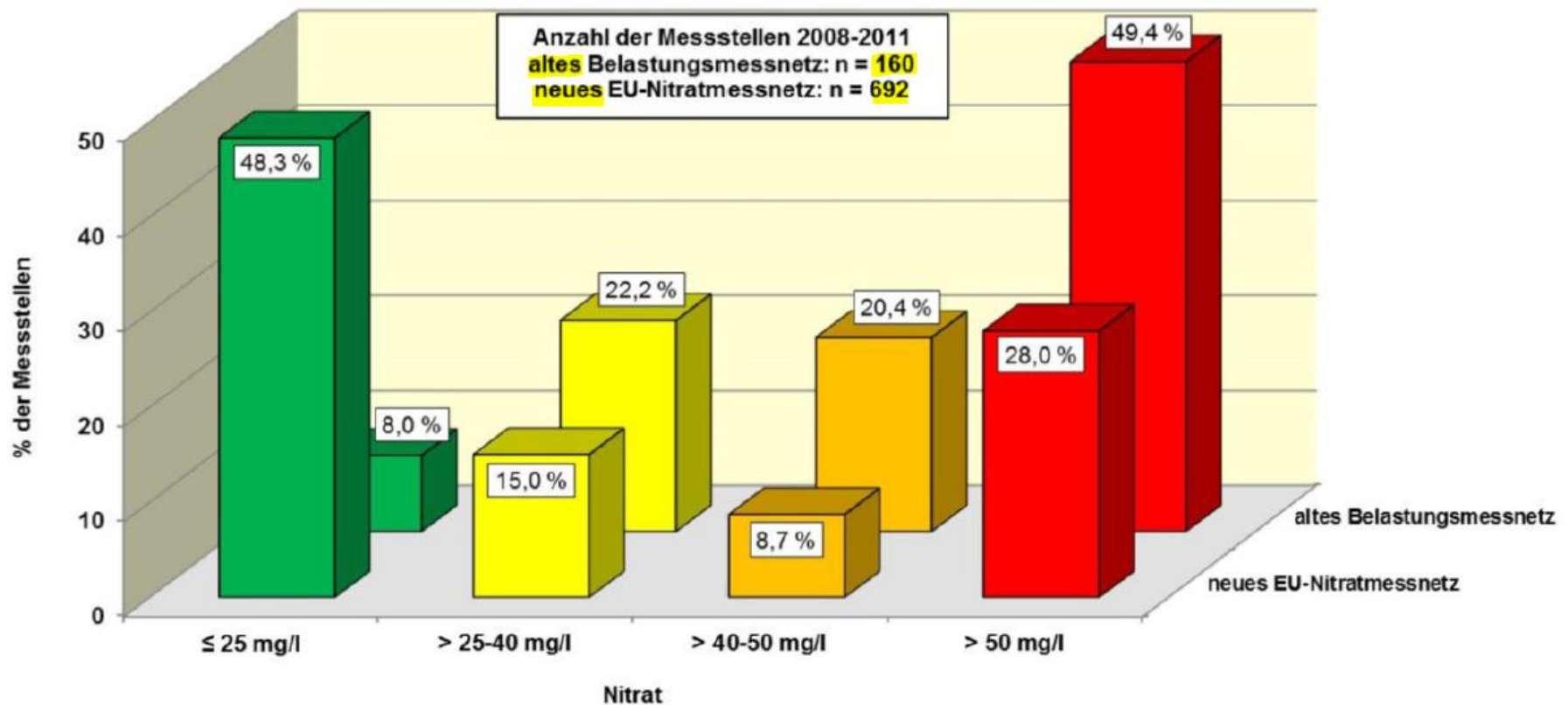
Zwölf hessische Messstellen





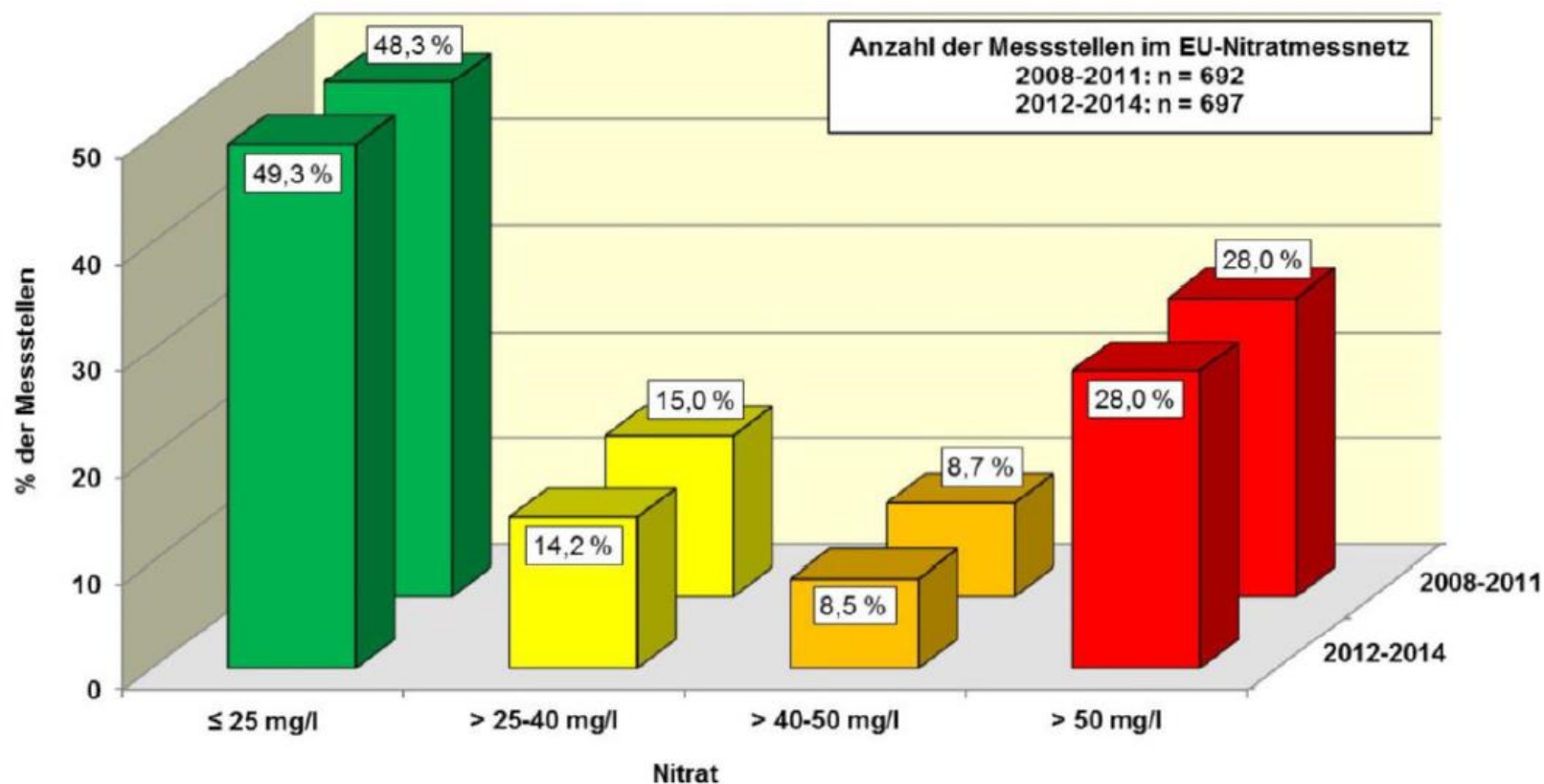
Nitratbericht 2016

Entwicklung der Nitratgehalte im Vergleich 2008-2011 zu 2012-2014



Nitratbericht 2016

Entwicklung der Nitratgehalte im Vergleich 2008-2011 zu 2012-2014



Nitratrichtlinie

**Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018:
Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung
trotz erkennbarer Mängel**

**Das Urteil richtet sich gegen die bis zum 01. Juni 2017
geltende Düngeverordnung !!!**

1. Landwirt kann mit dem **zulässigen Überschuss** (60 kg/ha Ges.-N) kalkulieren
2. Keine **Sperrfristen** für Festmist ; Sperrfristen für andere org. Düngemittel sind zu kurz
3. **Lagerstätten:** Keine Vorschriften für Festmist (Definition Dung); Lagerkapazitäten für andere Dungarten sind zu kurz

Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

4. Aufbringung auf geneigten Flächen:

2-8 %: Einarbeitung

8-15 %: Injektion

> 15 %: Verbot der Düngemittelanwendung;

Ausnahme für Festmist ist nicht gerechtfertigt

Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

5. Aufbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden:

Keine Aufbringung, unabhängig von Schneehöhe und Frosttiefe

Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

6. Einhaltung der Höchstmenge Dung pro Jahr und Hektar

Derogation (Ausnahmeregelung, mehr als 170 kg N/ha * a düngen zu dürfen) stand auch noch nach dem 31.12.2013 in der DüV

Nitratrichtlinie

Das Urteil gegen Deutschland vom 21.06.2018: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

WIE GEHT ES WEITER ?

- KOM hat Bund am 04.07.2018 aufgefordert, ihr die Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen (4.9.)
- Wenn KOM die neue DüV als hierfür nicht ausreichend betrachtet, muss die DüV erneut novelliert werden oder es folgt ein zweites Klageverfahren zur Festsetzung von Strafgeldern gegen Deutschland

→ +/-

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Nitrat-RL
2. Vorgaben der neuen Dünge- und Anlagenverordnung
3. Sachstand Hessische Landesverordnung § 13 DüV

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

2. Vorgaben der neuen Dünge- und Anlagenverordnung

Organische Materialien

- **Organische und organisch-mineralische Düngemittel (nach Düngemittelverordnung)**
- **Bioabfälle (nach Bioabfallverordnung)**
- **Wirtschaftsdünger (nach Düngegesetz)**

Wirtschaftsdünger ...

sind nach Düngegesetz Düngemittel, die

a) als **tierische Ausscheidungen**

aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von
Lebensmitteln oder

bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der
Landwirtschaft oder

b) als **pflanzliche Stoffe** im Rahmen der pflanzlichen
Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder
anaerober Behandlung, **anfallen oder erzeugt werden.**

Trester ...

ist ein **pflanzlicher Stoff**, der im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung **anfällt**.

Trester ...

ist ein **Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft und bleibt dies auch nach einer Kompostierung (aerobe Behandlung).**

Damit gelten für ihn all diejenigen Regelungen der Düngeverordnung, die

- **Wirtschaftsdünger allgemein und**
- **deren Anwendung auf Ackerflächen**

betreffen.

Trester ...

unterliegt bei der **Anwendung als Wirtschaftsdünger** auf Rebflächen des eigenen Betriebs nur wenigen Bestimmungen des Düngerechts

- **Düngebedarfsermittlung N und P (sofern > 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr)**
- **170 kg Obergrenze**
- **Abstände zu Oberflächengewässern**
- **Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Frost, Schnee etc.)**

Trester ...

unterliegt bei der **Anwendung als Wirtschaftsdünger** auf Ackerflächen des eigenen Betriebs folgenden Bestimmungen des Düngerechts

- **Düngebedarfsermittlung N und P (sofern > 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr)**
- **170 kg Obergrenze**
- **Abstände zu Oberflächengewässern**
- **Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Frost, Schnee etc.)**
- **Aufbringung im Herbst nur bis zum 01. Oktober zu den zulässigen Kulturen und bis maximal 60 kg N/ha**

Trester ...

kann nach den Auslegungen der Muster-Vollzugshinweise auch als **Ernterest** den Ursprungsflächen wieder zugeführt werden.

Voraussetzungen:

1. Die in der Verarbeitungsanlage anfallenden Erntereste könnten grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen,
2. mit Ausnahme einer für die Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung erfolgt keine weitere Verarbeitung, so dass die Konsistenz der Erntereste im Wesentlichen erhalten bleibt,

Trester ...

kann nach den Auslegungen der Muster-Vollzugshinweise auch als **Ernterest** den Ursprungsflächen wieder zugeführt werden.

Voraussetzungen:

3. die Aufbringung sollte innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall erfolgen und
4. die anfallenden Erntereste werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche breitflächig verteilt.

Ist einer dieser Punkte **nicht erfüllt**, handelt es sich um die Aufbringung eines **Wirtschaftsdüngers pflanzlicher Herkunft**.

Berücksichtigung der zurückgeführten Nährstoffe beim Nährstoffvergleich?

Trester ...

wird zu **Bioabfall**, wenn er von einem Betrieb an einen anderen abgegeben wird!

| | | |
|--|--|---|
| Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04) | <ul style="list-style-type: none">- Biertreber- Hefe und hefeähnliche Rückstände- Hopfentreber- Malztreber, Malzkeime, Malzstaub- Melasserückstände- Trester- Überlagerte Genussmittel- Überlagerte Getränke | (Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken [ohne Kaffee, Tee und Kakao]) Getrennt erfasste Kieselgur ist bei Aufbringung im Rahmen der regionalen Verwertung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten |
|--|--|---|

Die Regelungen der Düngeverordnung zur Aufbringung von **Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt** sind zu beachten!

Tresterlagerung ...

unterliegt **nicht** den Bestimmungen des § 12 Düngeverordnung zu den **Anforderungen an die Lagerkapazität** für Wirtschaftsdünger, da es für Trester **keine Sperrzeit** gibt!

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

(1) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, **muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.** Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 verboten ist.

Tresterlagerung ...

kann somit

- als **Ernterückstand kurzfristig (5 Tage)** und
- als **Wirtschaftsdünger maximal sechs Monate**
(nach Anlagenverordnung handelt es sich sonst um eine ortsfeste Anlage mit entsprechenden Vorschriften)

auch in der Feldflur erfolgen (LLH-Merkblatt).

„Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte gelten auch für die Lagerung von Trester. Darüber hinaus wird neben der **Abdeckung der Miete** zur Vermeidung von Sickersäften mit Vlies oder Plane der Einsatz von Branntkalk zur Vermeidung von **Essigmücken und Geruchsbelästigungen** empfohlen. Der Zusatz von Steinmehl, Kohlensaurem Kalk oder Bentonit mit 5kg/m³ unterstützt den Abbau.“

Zusammenfassung

Tab. 1: Möglichkeiten für die Trester-Ausbringung gemäß DüV 2017 (MVHW)

| Ausbringung als | Ernterückstand | Einjahresgabe | Dreijahresgabe |
|--|---|---|---|
| Ausbringung unterliegt DüV | Nein | Ja | Ja |
| Auflagen an die Ausbringung | <p>Ausbringung sollte innerhalb von fünf Tagen erfolgen</p> <p>Trester werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche verteilt</p> <p>Bei Normalertrag fallen 2 bis 3 t/ha an!</p> | <p>maximal 50 kg N/ha und Jahr als Einjahresgabe ausbringbar = maximal 6,8 t/ha</p> <p>Rechenweg: 50 kg N/ha : 7,4 kg N/t</p> | <p>mehr als 50 kg N/ha und Jahr mit der Dreijahresgabe ausbringbar</p> <p>Ausbringmenge wird nach der N-Düngebedarfsermittlung errechnet (maximal 80 kg N/ha und Jahr möglich!)</p> <p>Beispiel für Schläge < 1 ha: N-Düngebedarf errechnet mit 40 kg N/ha und Jahr x 3 (3 Jahre) = 120 kg N/ha : 7,4 kg N/t = 16 t/ha Dreijahresgabe</p> <p>Für Schläge >1 ha: Phosphat-Düngebedarfsermittlung erforderlich!</p> |
| Zwischenlagerung in der freien Feldflur auf begrünter Fläche | Ja (kurzfristig) | Ja bis zu 6 Monaten <i>Duldung der alten Regelung für 2018/2019</i> | Ja bis zu 6 Monaten <i>Duldung der alten Regelung für 2018/2019</i> |

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Nitrat-RL
2. Vorgaben der neuen Dünge- und Anlagenverordnung
3. Sachstand Hessische Landesverordnung § 13 DüV

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018

Düngeverordnung Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausbringung organischer Materialien

3. Sachstand Hessische Landesverordnung § 13 DüV

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

→ Grundwasserkörper

- mit $> 37,5$ mg Nitrat/l und steigender Tendenz oder
- mit Nitratgehalt > 50 mg/l

→ in langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässern, wenn eine **Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge**, insbesondere Phosphat, **aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde**

Dort sind mindestens drei
von 14 vorgegebenen Anforderungen vorzuschreiben

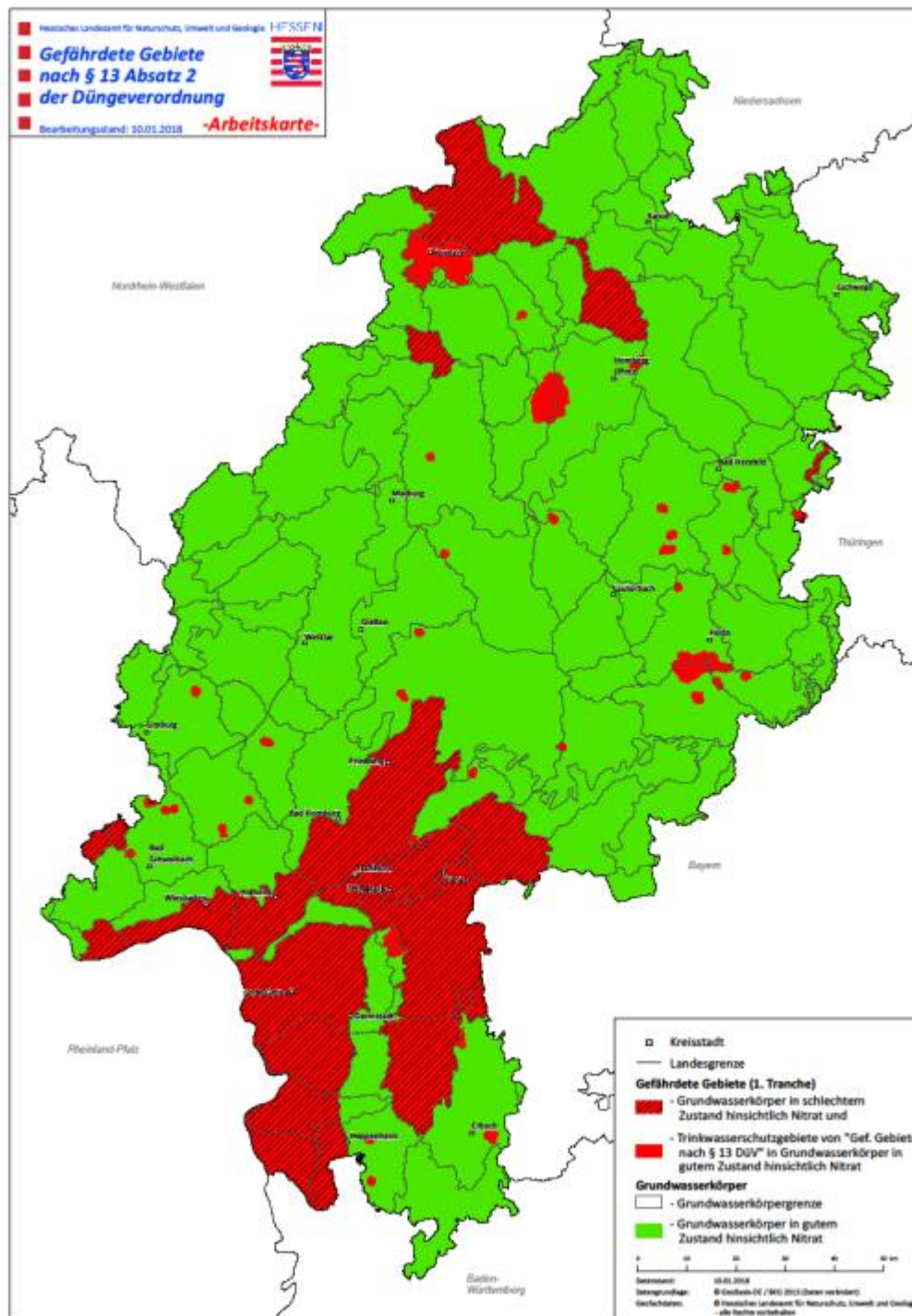
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

→ Grundwasserkörper

- mit > 37,5 mg Nitrat/l und steigender Tendenz oder**
- mit Nitratgehalt > 50 mg/l**

Erste Tranche

- WRRL-Grundwasserkörper
im schlechten chemischen Zustand Nitrat
- in WRRL-Grundwasserkörpern in gutem chemischen Zustand Nitrat
ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete



In Hessen vorgesehene zusätzliche Anforderungen

1. Untersuchungen von Wirtschaftsdüngern und Gärresten

Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von **Wirtschaftsdüngern** sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um **Gärrückstände** aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn

vor dem Aufbringen ihre **Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat** auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.



In Hessen vorgesehene zusätzliche Anforderungen

2. Bodenuntersuchungen

Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff **der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit** – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau – **für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich**, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.



In Hessen vorgesehene zusätzliche Anforderungen

3. Abstände zu Oberflächengewässern

Abweichend von

- a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens **fünf (anstatt vier)** Metern einzuhalten,
- b) § 5 Absatz 3 Satz 1 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von **zehn (anstatt fünf)** Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden (**alle stark geneigten Flächen**) und
- c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen **zehn (anstatt fünf)** und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden (**gilt nur für Ackerflächen!**).

§13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5



Das Hessische Wassergesetz wurde am 28. Mai 2018 geändert (GVBl. vom 05. Juni 2018, S. 184)

Die Neuregelungen traten am 06. Juni 2018 in Kraft

§ 23

(1) Der Gewässerrandstreifen ist **im Außenbereich zehn Meter** und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.

Das Hessische Wassergesetz wurde am 28. Mai 2018 geändert (GVBl. vom 05. Juni 2018, S. 184)

Die Neuregelungen traten am 06. Juni 2018 in Kraft

§ 23

(2) Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

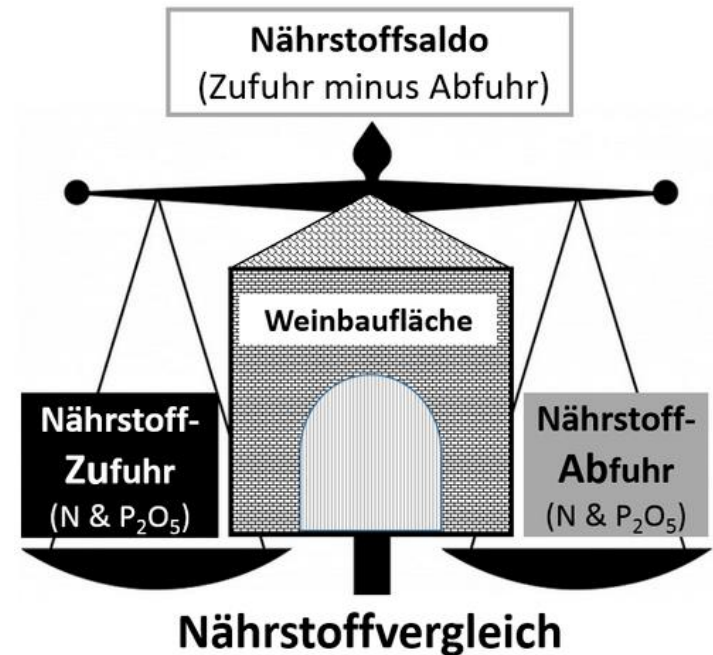
1. der **Einsatz** und die Lagerung **von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von **vier Metern**; ...,
2. das **Pflügen** in einem Bereich von **vier Metern** ab dem 1. Januar 2022;

In Hessen vorgesehene zusätzliche Anforderungen **Alternative für den Weinbau**

1. Abgesenkte Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich

Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort genannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

§13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 12



In Hessen vorgesehene zusätzliche Anforderungen Alternative für den Weinbau

2. Geringere Befreiungsgrenzen

Abweichend von § 8 Absatz 6 Nummer 4 ... sind nur Betriebe, die

- a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) **höchstens bis zu einem Hektar** Gemüse, Hopfen, **Wein** oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen **Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern** tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, **und**
- d) **keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger** sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, **übernehmen und aufbringen**,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausgenommen.

→ Weinbaubetriebe > 1 ha müssen Düngbedarfsermittlungen, Nährstoffvergleiche und Aufzeichnungen erstellen

In Hessen vorgesehene weitere Regelungen (Ausnahmen)

Die zuständige Stelle (RP Kassel) **kann auf Antrag** Ausnahmen von den in der Rechtsverordnung vorgesehenen Abweichungen **für solche Betriebe genehmigen, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen**, wenn dieses oder diese

1. in **besonderer Weise dem Schutz der Gewässer** vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen und
2. auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes die **gleiche Wirkung erzielt oder erzielen**, wie die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 vorgeschriebenen Abweichungen.

In Hessen vorgesehene weitere Regelungen (Ausnahmen)

Keine Düngebedarfsermittlung, keine Nährstoffvergleiche und keine Aufzeichnungspflicht für Betriebe, die

- a) abzüglich von Flächen nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 und 2 **weniger als 30 Hektar** landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) **höchstens bis zu drei Hektar** Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen **Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufweisen **und**
- d) **keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.**

Info-Veranstaltung „Wohin mit meinem Trester?“ Hochschule Geisenheim University, 30. August 2018



Viel Erfolg!